

Stadt Schortens
Bebauungsplan Nr. 138 „Östlich Huntsteert“

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme gestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever 10.10.2018	Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u> Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans ist ein alter und dichter Baumbestand vorhanden. Im Punkt 3.1.7 „Belange des Artenschutzes“ der Begründung zum Bebauungsplan wird nur eine Potentialabschätzung zu Brutvögeln und Fledermäusen vorgenommen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Gebietes zu einem Gewässer II. Ordnung und zum Kleingewässer im Huntsteert fehlt eine Aussage zu dem Amphibienvorkommen.	Die Aussagen zum Artenschutz werden um folgende Aspekte ergänzt. In den Gewässern am Plangebietsrand sowie dem im räumlichen Zusammenhang gelegenen Stillgewässer im Huntsteert sind Amphibienvorkommen nicht auszuschließen. Die Gewässer bleiben jedoch erhalten, so dass die direkte Funktion des im Gebiet befindlichen Grabens als potentielles Laichgewässer aufrechterhalten werden kann. Auch die Funktion als Landlebensraum kann in Teilen innergebietlich aufrechterhalten werden, da parallel des Grabens eine 10 m breite, nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen wird. Innerhalb dieser Zone sind auch untergeordnete Nebenanlagen in Form von Hochbauten und Carports/Garagen nicht zulässig. Zudem bestehen in räumlichen Zusammenhang mit dem Huntsteert weitere Gewässer und die dort ausgeprägten Laubgehölzbestände werden von der Planung nicht berührt. Somit ist davon auszugehen, dass die Funktion als Lebensraum im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten bleibt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	Die Abarbeitung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht aussagekräftig genug. Die Aussage zum Verletzungs- und Tötungsverbot, dass sofern in Gebäuden oder im Altholzbestand Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen vorhanden sein sollten diese erst bei Abriss bzw. Fällung auf Fledermausbesatz hin zu kontrollieren sind, widerspricht der Vorsorgepflicht des § 44 BNatSchG. Zur rechtlich sicheren Beurteilung der Wertigkeit des Gebietes sind solche Aussagen vor Rechtskraft des Bebauungsplanes zu treffen.	Nach gegenwärtigem Stand und unter Berücksichtigung der Bestandssituation sind artenschutzrechtlichen Belange und Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 durch Einhalten der Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze (z.B. Bauzeiten, nicht überbaubare Grundstücksbereiche, Kontrollen von Brut- und Quartiersvorkommen) und Aufrechterhalten der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch durch ggf. erforderliche Quartiers- und Nisthilfen) nicht ersichtlich, die der Umsetzung der vorliegenden Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Darüber hinaus bezieht sich der Hinweis, dass auf nachgeordneter Ebene bzw. vor Umsetzung der Planung, z.B. bei Gebäudeumbauten und Gehölzfällung, unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine örtliche Überprüfung / Kontrolle stattfinden muss, auf die Tatsache, dass auch zeitlich versetzt die Maßnahmen durchgeführt werden könnten und zwischenzeitlich eine Besiedlung erfolgen könnte, die bei Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht gegeben war. Daher wird auf der Ebene der Bauleitplanung der Artenschutz insofern geprüft, ob die Umsetzung der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich ist, da sonst bei Nicht-Umsetzbarkeit der Planung der Bebauungsplan nichtig wäre. Der Hinweis zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird als nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung ergänzt.
		Auch der Forderung des Gutachters im letzten Abschnitt zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, dass zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der örtlichen Brutvogel- und Fledermausvorkommen die Beseitigung von Gehölzstrukturen auf ein Minimum zu beschränken ist, wird im Bebauungsplan nicht gefolgt. Zu fordern ist hier die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzstrukturen.	Der überwiegende Teil der Gehölze steht im Westen der Gärten im Umfeld des Rad- und Fußweges sowie des Grabens. Zur Gewährleistung der Gewässerfunktion (einschließlich der Saumfunktion) wird der Gewässerrandstreifen als nicht überbaubare Fläche gesichert und hochbauliche Anlagen sind nicht zulässig. Die Gehölze am Grabenrand sind somit nicht unmittelbar von der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 138 betroffen, eine gärtnerische Nutzung des Bereiches ist aber auch ohne Durchführung der Planung möglich. Die Stadt Schortens gibt dem städtebaulichen Wunsch zur Nachverdichtung an dieser Stelle den Vorzug gegenüber dem Erhalt von Gehölzstrukturen.
		<u>untere Wasserbehörde:</u> Da an der westlichen Grenze des Bebauungsplangebietes ein Gewässer II. Ordnung der Sielacht Rüstringen verläuft, sind hier die Regelungen der Satzung der Sielacht zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Satzungsgemäß enthalten die Planunterlagen bereits einen 10,00 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksbereich, der als Räumstreifen am Gewässer II. Ordnung zur Bewirtschaftungszwecken von Bebauung freizuhalten ist.
		<u>untere Abfallbehörde:</u> Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß der anliegenden Planstraßenbeispiele werden die Grundstücke <u>nicht</u> von der Abfallentsorgung angefahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

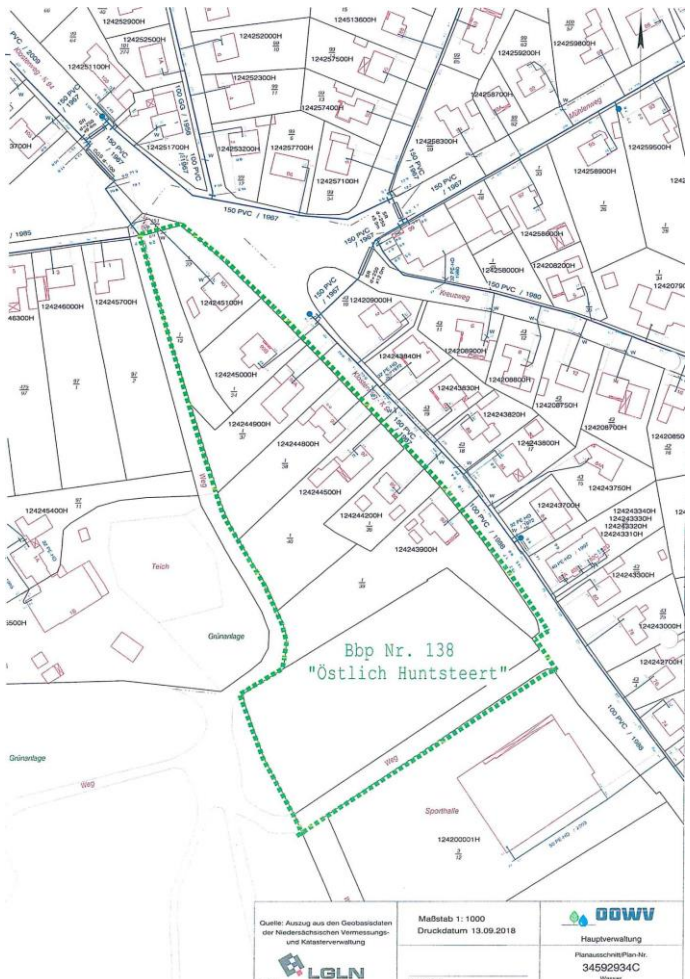
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<u>untere Immissionsschutzbehörde:</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>untere Bodenschutzbehörde:</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, folgende Hinweise sind zu beachten: 1. Außerhalb des Plangebietes in südwestliche Richtung befindet sich die Altablagerung Huntsteert. Diese wird derzeit untersucht. Nach aktuellem Kenntnisstand geht keine Gefährdung für das o. g. Plangebiet von der Altablagerung aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		2. Durch das Plangebiet verläuft der alte „Panzergraben“, hier besteht die erhöhte Möglichkeit, dass Abfälle angetroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Relevanz für den Bauleitplan
		<u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße 94 unter Hinweis auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, vom 13.09.2018 (Mail) keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landesstraßenbehörde wurde am Planverfahren beteiligt (sh. Stellungnahme 2).
		Der Landkreis Friesland ist als Straßenverkehrsbehörde nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</u> Vorschlag zu den Örtlichen Bauvorschriften: Zu überlegen ist, ob eine örtliche Bauvorschrift hinsichtlich der Einfriedungen sinnvoll ist, um Abschottungen der einzelnen Grundstücke mit 2,00 m hohen Sichtschutzzäunen zu vermeiden. Dies wurde in den Bebauungsplänen 122 „am Freibad Süd“ und 108 „Am Freibad West“ über eine örtliche Bauvorschrift geregelt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, um den Bauherren einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu gewähren.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Fachbereich 2 Eschener Allee 31 26603 Aurich 13.09.2018	Gegen den Bebauungsplan Nr. 138 bestehen im Grunde keine Bedenken, da das Plangebiet im Ortsdurchfahrtsbereich der K94 liegt. Ich gehe davon aus, dass die Bebauung hinreichend gegen den Verkehrslärm der K94 geschützt wird. Der Bebauungsplan enthält diesbezüglich keine Aussagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell ergänzt. Es handelt sich um Nachverdichtungen in einem bereits bebauten Siedlungsbereich. Zudem werden vor allem von der K94 abgewandte Grundstücksbereiche in Betracht gezogen, weshalb nicht von einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch Verkehrslärm auszugehen ist.
		Außerdem bitte ich darauf zu achten, dass im unmittelbaren Nahbereich der Einmündung des öffentlichen Weges in die K94 keine Zufahrten angelegt werden. Diese sollten in einem angemessenen Abstand hergestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.
		Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 10.09.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Anmerkung:</u> Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Wittmund und zum entwidmeten Flugplatz Jever ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flug- und Übungsbetrieb zu rechnen. Ich weise darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 13.09.2018	Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
		Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Die genannten Sicherungshinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten bereits einen Hinweis auf den Umgang mit den genannten Maßnahmen und Bestandsleitungen der Versorgungsunternehmen. Öffentliche Verkehrsflächen sind an dieser Stelle nicht vorgesehen.
		Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Hausanschlussleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die privaten Grundstückerschließungen und Ver- und Entsorgungswege müssen gemäß den Vorgaben des örtlichen Versorgers hergestellt und zugänglich gehalten werden. Diese Regelungen erfolgen auf Ebene des Bauantrages und nicht im Bauleitplanverfahren.
		Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung OOWV	Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.
		Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung OOWV	 Bbp Nr. 138 "Östlich Huntsteert" Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Maßstab 1: 1000 Druckdatum 13.09.2018 OOWV Hauptverwaltung Planabschnitt/Plan-Nr. 34592934C Wasser LGLN v. 2018	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Sielacht Rüstringen Anton-Günther-Str. 22 26441 Jever 17.09.2018	Das vorbezeichnete Bauleitplangebiet grenzt westlich an das Gewässer II. Ordnung Nr. 49 „Huntsteerter Graben“, welches aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes durch die Sielacht Rüstringen unterhalten wird. Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen enthalten bereits einen 10,00 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksbereich, der satzungsgemäß als Räumstreifen am Gewässer II. Ordnung von Bebauung freizuhalten ist.
		In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	EWE NETZ GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede 20.09.2018	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten einen Hinweis zur Berücksichtigung der Versorgungsträger.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	
6	Fortsetzung EWE NETZ GmbH	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	GeoDienste GmbH Nienburger Straße 2 31515 Wunstorf 22.10.2018	Die Stadt Schortens hat im Rahmen der Bauleitplanung den Bebauungsplan Nr. 138 „Östlich Huntsteert“ beschlossen und ausgelegt. Der Planungsraum der rund 18.000 m² großen Fläche ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, das mit entsprechender Wohnbebauung ergänzt werden soll. Wir nehmen hiermit Bezug auf den Entwurf des B-Plans von August 2018 des Fachbereichs Bauen der Stadt Schortens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wasserrechtliche Rahmenbedingungen Der Planungsraum in Schortens nördlich des Tannenwegs befindet sich voll umfänglich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes des Wasserwerks (WW) Feldhausen der GEW. Damit bestehen in diesem Gebiet im Sinne des vorsorgenden Grundwasserschutzes und gemäß aktuell gültiger Wasserschutzgebietsverordnung (SVO) Genehmigungs-vorbehalte hinsichtlich bestimmter Nutzungen und Aktivitäten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In Abschnitt 4.6 des Bebauungsplans wird dementsprechend darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der SVO zu beachten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis Aus der SVO ist ersichtlich, dass verschiedene Tätigkeiten und Anlagen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde bedürfen. Es wird hiermit darüber hinaus auf Aspekte hingewiesen, die in der aktuell noch gültigen SVO noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Dies betrifft z.B. die Erdwärmenutzung. Hierbei sind die aktuellen Leitfäden (LBEG, DWVG, ...) zur Nutzung von Erdwärme in Wasserschutzgebieten heranzuziehen. Demnach sind bei der Errichtung von Erdwärmesonden in Trinkwassergewinnungs-gebieten grundsätzlich das LBEG und die untere Wasserbehörde zu beteiligen. Bei der Nutzung des für die Trinkwassergewinnung genutzten Stockwerks ist zudem eine gutachterliche Begleitung zwingend erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich des Genehmigungsvorbehaltes ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung GeoDienste GmbH	In diesem Zusammenhang wird des Weiteren auch auf die unmittelbar benachbarte Altablagerung „Huntsteert“ hingewiesen. Insbesondere im Falle von durchzuführenden Bodeneingriffen (Aushub, Bohrungen, etc.) müssen ggf. vorhandene Boden- und Grundwasserkontaminationen und mögliche Schadstoffverlagerungen mit dem Grundwasserfließweg berücksichtigt werden. Eine Mobilisierung und/oder Verschleppung von Schadstoffen in den für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiter ist zwingend zu verhindern. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Altablagerungen Huntsteert werden in regelmäßigen Abständen durch den Landkreis – Untere Naturschutzbehörde überprüft.
8	Niedersächsische Landwirtschaftskammer Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 05.10.2018	Die Stadt Schortens beabsichtigt im Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1,8 ha u.a. die Nachverdichtung bereits bebauter Wohngrundstücke zu regeln. Des Weiteren wird bisher landw. genutzte Fläche für die Wohnbebauung vorgesehen. Diese Flächeninanspruchnahme löst aus landwirtschaftlicher Sicht keine gravierenden Konflikte aus. Der zum Änderungsbereich nächstgelegene landwirtschaftliche Betriebsstandort befindet sich in westlicher Richtung in ca. 420 m Entfernung. Aufgrund der Lage und Entfernung ist nicht mit immissionsschutzrechtlich relevanten Wechselwirkungen zu rechnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Der B-Plan 138 ist aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt worden. Als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 17.10.2018	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.09.2018. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland mit Schreiben vom 21.09.2018

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1		Private Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.	